



## **Förderprogramm „Internationale Jugendbegegnungen“**

### **Handlungsfeld: „Soziales“**

#### **1. Zielsetzung des Förderprogrammes:**

Jeder junge Mensch, der in Köln lebt, sollte die Möglichkeit haben, während seines Aufwachens an einem pädagogisch begleiteten europäischen oder internationalen Austauschprogramm teilzunehmen. Entsprechende Angebote der Jugendarbeit, gemäß §11 III 4 SGB VIII, sollen daher gestärkt werden.

Ziel ist es, zu den bereits bestehenden Kontakten zu Jugendorganisationen weitere Kooperationspartner, bevorzugt aus den Partnerstädten, zu gewinnen. Das Förderprogramm ermöglicht pädagogisch begleitete Begegnungen von jungen Menschen aus Köln und mindestens einem anderen Land.

Die vorgeschlagenen Projekte und Aktivitäten prägen die Gestalt der offiziellen internationalen Städtepartnerschaften im Bereich Jugend.

#### **2. Was wird gefördert?**

Unterstützt werden solche Projekte und Aktivitäten, die auf einen gegenseitigen und nachhaltigen Austausch ausgerichtet sind. Schwerpunkt ist der Aufbau von Partnerschaftskontakten in den 22 internationalen Partnerstädten.

Internationale Jugendbegegnungen können in Köln (IN- Maßnahme) oder im Ausland (OUT- Maßnahme) stattfinden.

Digitale Projekte zur Unterstützung, zum Kontaktaufbau, bzw.-pflege sind möglich. Jedoch ist hier der Bezug zu einer realen Begegnung zwingend erforderlich.

Fachkräftebegegnungen der Jugendarbeit mit dem Ziel der zukünftigen Zusammenarbeit sind förderfähig.

#### **3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Projekt gefördert werden kann?**

Die geförderten Projekte sollen auf den Aufbau nachhaltiger Austauschbeziehungen und Netzwerke ausgerichtet sein. Auf Begegnungen außerhalb Deutschlands sollte spätestens im Folgejahr eine Rückbegegnung in Deutschland folgen.

Das Austauschprogramm muss an den Interessen der Teilnehmer\*innen orientiert sein und von diesen mitbestimmt und mitgestaltet werden.

Der Austausch muss sich an in Köln lebende Menschen im Alter von 10 bis 27 Jahren richten.

Eine Maßnahme muss eine Mindestteilnehmerzahl von fünf jungen Menschen je Organisation (Land) aufweisen. Bei multilateralen Maßnahmen kann diese Mindestteilnehmerzahl in den Gruppen einzelner Partnerländer unterschritten werden, nicht jedoch bei der deutschen Gruppe.

Der Zeitraum der Begegnung muss mindestens drei Kalendertage umfassen. An- und Abreisetage können bei Beteiligung der Partnergruppe mitgerechnet werden.

Eine zusätzliche Mittelbeantragung bei Landes-, Bundes- oder EU-Programmen wird ausdrücklich empfohlen.

In der Abteilung Kinderinteressen und Jugendförderung (512) erhalten Interessenten Informationen zu entsprechenden Förderprogrammen und deren Antragsformalitäten. Ebenso können Kontakte zu Jugendhilfeeinrichtungen und Städtepartnerschaftsvereinen vermittelt werden.

#### **4. Wer kann einen Antrag stellen?**

Antragsberechtigt sind ausschließlich freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz in Köln, die kommunal (Köln), landes- (NRW) oder bundesweit gemäß § 75 SGB VIII (achtes Sozialgesetzbuch) anerkannt sind.

#### **5. Wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange läuft das Förderprogramm?**

Förderanträge können jederzeit gestellt werden. Jedoch ist eine erste Antragsfrist bis zum 31.01. eingerichtet. Förderanträge für Begegnungen mit der Partnerstadt Tel Aviv werden bis zu diesem Termin bevorzugt bezuschusst. Das Förderprogramm läuft ein Kalenderjahr. Sofern Restmittel zur Verfügung stehen, ist eine unterjährigige Beantragung für spontane Bedarfe nach Rücksprache mit Abt. Kinderinteressen und Jugendförderung möglich.

#### **6. Was muss der Antrag enthalten?**

Der Antrag muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name, Anschrift, E-Mail Kontakt und Bankverbindung; bei juristischen Personen ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen
- Unterschrift eines Trägervertretungsberechtigten
- Beschreibung des Vorhabens / Konzept inkl. Ziel- und Wirkungsbeschreibung, Methoden, Zeitraum der Durchführung
- Kosten und Finanzierungsplan  
Hierbei ist zwischen Personal- und Sachkosten zu unterscheiden.
- Beantragte oder bereits bewilligte Drittmittel wie auch anderweitig beantragte oder bereits bewilligte städtische Zuschüsse (auf das Projekt bezogen)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß §15 Umsatzsteuergesetz

#### **7. Wie hoch ist die Fördersumme pro Projekt?**

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbedarf zur Finanzierung des Vorhabens, den der/die Fördermittelempfänger/in nicht durch eigene oder Maßnahme bezogene fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung). Es werden bis zu 95% der Gesamtkosten bezuschusst. Dies ist notwendig, da dieses Förderprogramm insbesondere Jugendliche aus einkommensschwachen Familien an den interkulturellen Erfahrungen einer internationalen Begegnung beteiligt. Als Eigenmittel zählen im Rahmen der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ Ehrenamt, Drittmittel oder Eigenmittel.

Es ist kein detaillierter Nachweis notwendig, eine schriftliche Erklärung des Trägers ist ausreichend. Spenden oder Gelder anderer Förderer (z.B.: Land, Bund, EU) werden hier ebenfalls anerkannt.

Die maximale Fördersumme pro gefördertem Projekt/ Maßnahme soll 10.000,- € für OUT-Maßnahmen und 8000,-€ für IN-Maßnahmen nicht übersteigen.

### **8. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?**

Es können Reise- und Reisenebenkosten, Unterkunft, Verpflegung und Veranstaltungsprogramme gefördert werden.

Nicht förderfähig sind eigene Raum-, Energie-, Verwaltungskosten, Investitionen, Rücklagenzuführungen, Abschreibungen o.Ä., Spenden und Kosten für Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers.

Bei IN- Maßnahmen tragen die Gäste die Anreisekosten, es sei denn, im Programm ist eine gemeinsame innerdeutsche Fahrt an einen Veranstaltungsort geplant.

### **9. Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausbezahlt?**

Es wird nach Datum des Einganges und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird dieser auf Vollständigkeit und Erfüllung der aufgestellten Bedingungen geprüft. Ferner wird aufgrund des eingereichten Konzeptes seitens der Fachabteilung beurteilt, ob das geplante Vorhaben das Ziel des Förderprogrammes verwirklicht.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos bei Bestandskraft des Bescheides überwiesen.

### **10. An wen ist der Antrag zu richten?**

Der Antrag ist schriftlich unter Nutzung des jeweiligen Vordrucks zu stellen an:

Stadt Köln  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
510/62 – Fördermittelmanagement  
Ottmar- Pohl Platz 1  
51103 Köln

### **11. Welche Mitteilungspflichten bestehen?**

Der Fördermittelempfänger muss in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner muss der/die Antragsteller/in mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird, der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

### **12. Welche Nachweise müssen nach Abschluss der Maßnahme erbracht werden?**

Drei Monate nach Abschluss des Projektes sind ein zahlenmäßiger Nachweis sowie ein Sachbericht vorzulegen. Bei einer Förderung von 10.000,-€ muss ein vollständiger Nachweis mit Originalbelegen eingereicht werden.

Der zahlenmäßige Nachweis muss Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben. Die Stadt behält sich vor, Belege und weitere Nachweise anzufordern oder einzusehen.

Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt Köln vorgezeigt werden. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

Im Sachbericht müssen die Durchführung der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß dem eingereichten Antrag - erreicht worden ist bzw. warum Ziele nicht erreicht werden konnten.

Außerdem müssen die Teilnehmerlisten der Gäste und der Gastgeber eingereicht werden.

Während oder nach einem Austausch muss die Aktivität evaluiert werden. Die Auswertung der Ergebnisse sind dem Sachbericht beizulegen.

### **13. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?**

Werden Mittel nicht verausgabt oder übersteigt der Zuschuss die maximale Förderhöhe (etwa durch Einsparungen) oder es tritt insgesamt eine Überfinanzierung ein, d.h. die Zuwendung übersteigt die Kosten des Projektes, wird Fördergeld anteilig zurückgefordert.

Ferner wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

### **14. Hinweise**

Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen trägt der Zuwendungsempfänger.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung des Projektes selbstverantwortlich.